

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/094/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Geschäftsführer Stadtwerke Schwabach GmbH; Hr. Winfried Klinger	Bürgermeister- und Presseamt / BMPA / J.R.

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert

Verschmelzung Windparks Domnitz I und Domnitz II und Neutz I und Neutz II

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.03.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.03.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Verschmelzung der Windparks Domnitz I und Domnitz II sowie der Windparks Neutz I und Neutz II zu.
2. Der Oberbürgermeister vertritt insoweit die Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Schwabach GmbH und ermächtigt dessen Geschäftsführer zum Vollzug in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwabach GmbH.

I. Zusammenfassung

Die Stadtwerke Schwabach GmbH sind über die Energieallianz Bayern (EAB) an den Windparks Domnitz I und Domnitz II sowie an den Windparks Neutz I und Neutz II beteiligt.

Die Windparks Domnitz I und Domnitz II sowie die Windparks Neutz I und Neutz II sollen verschmolzen werden.

II. Sachvortrag

Die Stadtwerke Schwabach GmbH sind über die Energieallianz Bayern (EAB) an den Windparks Domnitz I und Domnitz II mit je 1,6667 % sowie an den Windparks Neutz I und Neutz II mit je 3,5714% beteiligt.

Die Windparks Domnitz I und Domnitz II sowie die Windparks Neutz I und Neutz II sollen verschmolzen werden.

Durch die Verschmelzungen können jeweils ca. 150.000 € in den nächsten Jahren eingespart werden. Demgegenüber stehen Kosten für Aufwand, Rechtsanwalt, Steuerberater etc. von max. 25.000 €.

Darüber hinaus sehen der Anwalt/ Steuerberater von Becker Büttner Held und die Deutsche Kredit Bank keine Hinderungsgründe für eine Verschmelzung.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwabach GmbH hat im März über das Vorhaben entschieden:

- a) die Verschmelzung der Windparks Domnitz I und Domnitz II
- b) die Verschmelzung der Windparks Neutz I und Neutz II
- c) die Geschäftsführung zu beauftragen, die erforderlichen Unternehmensverträge zu schließen und alle anderen hierfür notwendigen Maßnahmen zu erledigen.

Die Geschäftsführung kann, gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 25.11.2011, vor der formal erforderlichen Beschlussfassung im Stadtrat die erforderlichen Willenserklärungen abgeben, sofern die vom Aufsichtsrat vorgegebenen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die erforderlichen Stadtratsbeschlüsse/ Gesellschafterbeschlüsse für die Beteiligungen werden erst nach Vorliegen der exakten Zahlen und Strukturen gefasst.

Voraussetzung für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke durch die Mehrheitsgesellschafterin ist eine Zustimmung zu den vorgesehenen Verschmelzungen der Beteiligungen durch den Stadtrat der Stadt Schwabach.

Die Verschmelzung der Windparke Neutz I und II ist nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO anzeigepflichtig gegenüber der Regierung von Mittelfranken. Die Verschmelzung beider Anteile ergibt eine Gesamtbeteiligung von 7,1428 v.H. Über die Beteiligung der Städtischen Werke Schwabach GmbH in Höhe von 74,9 v.H. an der Stadtwerke Schwabach GmbH ergibt sich aus Sicht der Stadt eine Beteiligung in Höhe von 5,35 v.H. Diese liegt über der Bagatellgrenze von 5 v.H. unterhalb der eine Anzeige unterbleiben kann.

Die Verschmelzung der Beteiligungen an den Windparks Dormitz I und II ergibt eine neue Gesamtbeteiligung von 3,3334 v.H. Die mittelbare Beteiligung der Stadt ist hier mit 2,4967 v.H. zu errechnen und fällt unter die genannte Bagatellgrenze des Art. 96 GO von 5 v.H. Eine Anzeigepflicht entfällt hier.